

1. SITZUNG

des beschließenden **Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses**
der Gemeinde Saal a.d.Donau

Sitzungstag

Dienstag, 10. November 2020

Sitzungsort:

Sitzungszimmer im 1. Stock des Rathauses

Namen der Ausschussmitglieder		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Nerb Christian Erster Bürgermeister		
Niederschriftführer: Zeitler Tobias		
die Mitglieder: Czech Werner Rieger Matthias Rummel Josef Schwikowski Reinhard Überrigler Burghardt Wolter Sandra		

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

Änderungen müssen vor jeder einzelnen Sitzungsniederschrift besonders vermerkt werden.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 1

Zur Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Sitzung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung des Gemeinderates liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Diskussion

- GRM Schwikowski beantragt, TOP 10 vorzuziehen, da dieser Einfluss auf TOP 2d) nehme. Der Erste Bürgermeister erklärt, es handle sich um einen gesonderten Beschluss, der darüber hinaus Grundstückbelange beinhalte und daher im nichtöffentlichen Teil behandelt werden müsse.

Beschluss:

TOP 10 wird vom nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil der Tagesordnung verlegt.

Anwesend: 7 Ja: 2 Nein: 5

Der Erste Bürgermeister bittet um Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil um TOP 3a) Änderung des Bebauungsplanes „Pechäcker“ durch Deckblatt Nr. 2; Bereitstellung von Ausgleichsflächen durch die Gemeinde Saal a.d.Donau.

Beschluss:

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 2

Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse

Der Erste Bürgermeister berichtet:

- Für das Pfarrhaus Einmuß fand heute der Notartermin zum Verkauf statt.
- Die Bauarbeiten für den Parkplatz „Pfarrerwiese“ haben begonnen, und mit den drei Landwirten konnte Einigkeit erzielt werden, die 20KV-Leitung in die Erde zu verlegen.
- Der Wasserlauf im Alten Friedhof ist nun vollständig vorhanden, bis Dezember sollen die Gartenbauarbeiten abgeschlossen sein, sodass die Maßnahme Ende des Jahres abgeschlossen werden kann.
- Der gemeindliche Zuschuss für den SC Mitterfecking zur Anschaffung eines Aufsitzrasenmähers wurde überwiesen.
- Aus der Bevölkerung kamen zwei Hinweise, dass die Wasserleitung in der Teugner Straße, welche im Zuge der Straßensanierung erneuert werden sollte (Beschluss Nr. 149 vom 06.10.2020) nicht wie angenommen ca. 70 Jahre sondern vermutlich erst 40 Jahre ist. Deshalb wird nun überprüft, wie funktionsfähig die Schieber sind, da eine Erneuerung dann nicht unbedingt nötig sein wird.
- Bezüglich der Feldwegsaniegerung der Wege mit Priorität 1 im Bereich Schambach (Beschluss Nr. 125 vom 15.09.2020) wurde für die Erhöhung der Wege eine Förderung über das boden:ständig-Projekt beantragt. Die Kosten werden derzeit vom Ingenieurbüro Wutz ermittelt.
- Die Spielplätze im Gemeindegebiet wurden von playcare Spielplatzsicherheit überprüft. Die in der letzten Sitzung angesprochene beschädigte Rutsche am Spielplatz Mitterfecking, Hochfeldstraße, ist voll funktionsfähig und weist lediglich einige Dellen auf.

- Am 28.10.2020 fand eine Verkehrsschau zusammen mit dem Landratsamt Kelheim und der Polizei statt. Dabei wurde die Bushaltestelle der Teugner Straße, welche sich nach der Ortsausfahrt Richtung Teugn beidseitig befindet, besichtigt. Diese soll Richtung innerorts verlegt werden, in Fahrtrichtung Teugn auf Höhe des Anwesens Michael Rieger beim Abzweig des dortigen öffentlichen Feld- und Waldwegs/Ecke Zaun Regenrückhaltebecken und in Fahrtrichtung B16 auf Höhe des Anwesens Teugner Straße 7.
Auch die Hauptstraße in der Ortsmitte wurde besichtigt. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und auch, weil Schüler (Schulweg) die Fahrbahn kreuzen müssen, wurden mögliche Standorte für Drückampeln bzw. Zebrastreifen besprochen, v.a. im Bereich zwischen der Einmündung Kirchstraße und der Einmündung Peter-Konrad-Straße. Hierzu findet derzeit eine Verkehrszählung in diesem Bereich statt. Eine letzte Zählung vor mehreren Jahren ergab ein Verkehrsaufkommen von 7.000 – 8.000 Fahrzeugen täglich. Ein weiteres Thema war die Situation bezüglich der Einmündung der Regensburger Straße in die B16. Durch dort parkende Fahrzeuge kommt es hier immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen. Es wurde vereinbart, dass zunächst durch die Gemeinde Saal a.d.Donau die Anwohner angeschrieben und auf ein drohendes Halteverbot hingewiesen werden sollen. Nach zwei Monaten soll die Situation erneut geprüft und begutachtet werden.
- Der Sirenenmast für Einmuß, Kosten 12.000 €, wurde bestellt und wird im Frühjahr 2021 errichtet.
- Das Buswartehäuschen für die Bushaltestelle Teuerting wurde ebenfalls bestellt.

Ohne Beschluss: Anwesend: 7

Nr. 3

Abbruch und Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Röhlbrunn 1, FINr. 901, Gemarkung Reißing

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 4

Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle, Kreuzstr. 13 bzw. Kochgasse 2, FINr. 11, Gemarkung Teuerting

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 5

Vorbescheid zur Errichtung eines Altenteilwohnhauses mit Garage, FINr. 13/1, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 6

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Halle für einzelne Gewerbeeinheiten und einer Betriebsleiterwohnung, Donaustr. 31, FINr. 1017/6, 1017/1, Gemarkung Saal a.d.Donau

Der Bauwerber beantragt die Errichtung einer Halle für einzelne Gewerbeeinheiten und einer Betriebsleiterwohnung. Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Innenbereich, ein Bebauungsplan existiert nicht. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Gewerbegebiet ausgewiesen. Das bestehende Betriebsleiterwohnhaus auf der Flurnummer 1017/6, Gemarkung Saal, soll abgerissen werden. Die künftige Gewerbehalle soll ca. 21 m x ca. 38 m groß, im nördlichen Bereich mit einem Satteldach, im südlichen Bereich mit einem Pultdach ausgeführt werden. Im Erdgeschoss sind 2 Mieteinheiten mit jeweils ca. 525 m² und ca. 210 m² für Handwerksbetriebe vorgesehen. Im Obergeschoss sollen zusätzlich zur Mieteinheit 1 (Halle) ein Lager mit ca. 170 m² und in der Mieteinheit 3 und 4 mit ca. 190 m² eine Betriebsleiterwohnung und Büro, etc. entstehen. Es wird eine Abweichung von den Abstandsflächen beantragt, da der Abstand des neu zu errichtenden Gebäudes sich auf das Flurstück 1022, Gemarkung Saal und teilweise auf die Donaustraße erstreckt. Das Flurstück 1022 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Saal a.d.Donau. Die gesetzlich vorgeschriebenen 3 m Mindestabstand können mit der vorliegenden Planung nicht eingehalten werden. Genauere Angaben zur Art der Nutzung wurden noch nicht getroffen. Es wird in den Antragsunterlagen zur Begründung der Betriebsleiterwohnung lediglich ausgeführt, dass großes Mietinteresse an dem Neubau durch die Firma Schandl GmbH besteht. Eine Prüfung der Zulässigkeit der Betriebsleiterwohnung muss immer im konkreten Einzelfall erfolgen. Die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgt daher für den Fall, dass die Firma Schandl zu den in der Beschreibung ausgeführten Bedingungen Mieter wird.

Betriebsleiterwohnungen sind in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Die Wohnung muss dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein. Zwischen der Wohnung einerseits und dem Betrieb andererseits muss ein funktionaler Zusammenhang bestehen. Diese Zuordnung besteht, soweit es sich um Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal handelt, wenn diese Personen wegen der Art des Betriebes oder zur Wartung von Betriebseinrichtungen oder aus Sicherheitsgründen ständig erreichbar sein müssen, und deswegen das Wohnen solcher Personen nahe dem Betrieb erforderlich ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kommt die Erteilung einer Baugenehmigung (oder wie vorliegend eines Bauvorbescheids) von vornherein nicht in Betracht. Aber auch wenn der Tatbestand erfüllt wird, steht die Entscheidung im Ermessen der Baurechtsbehörde. Geplant wäre laut Bauherr, die Wohnung einen wechselnden Personenkreis (Monteure) zur Verfügung zu stellen. Diese sollen bei Störfällen eine rasche und anlagenbezogene Versorgung mit Ersatzteilen und Spezialwerkzeugen aus dem Standort Saal gewährleisten. Zudem wird der Betriebszustand der Anlagen über einen Notdienst überwacht.

Eine Rücksprache bei der Firma Schandl, Herrn Schmid, ergab, dass die Verständigung bei einem Noteinsatz durch Anruf auf Handy bzw. per Email an den diensthabenden Monteur ausgelöst wird. Eine Leitstelle soll am Standort Saal nicht eingerichtet werden; diese ist in München. Vorteilhaft ist nur, dass der Monteur etwaige benötigtes Spezialwerkzeug direkt vom Lager holen kann und schneller am Einsatzort wäre. Da jedoch auch bei einer Wohnung außerhalb des Gewerbegebiets in Saal oder in der näheren Umgebung davon ausgegangen werden kann, dass eine zeitnahe Versorgung mit den Werkzeugen möglich ist, ist eine Betriebsleiterwohnung im Gewerbegebiet als eher kritisch zu bewerten. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob es sich bei der zur Genehmigung gestellten Wohneinheit um eine betriebsbezogene Wohnung handelt. Herr Schmid erklärte darüber hinaus, dass sich in der Wohnung ggfs. auch 2 Monteure aufhalten würden. Diese arbeiten tagsüber in der Firma und

übernehmen dann abwechselnd die Bereitschaftsdienste. Unterkünfte für Arbeitnehmer sind wegen ihrer jedenfalls wohnähnlichen Nutzung in Gewerbegebieten auch nicht ausnahmsweise zulässig. (siehe auch Urteil BVerwG vom 29.04.1992 – 4 C 43.89 und vom VGH München vom 16.02.2015 – 1 B 13.648). In Bezug auf die Abgrenzung zum Wohnen ist die konkrete Schutzwürdigkeit des jeweiligen Vorhabens auszugehen, d. h. davon, inwieweit es von „Wohnartigkeit“ geprägt ist. Auch ein Arbeitnehmerwohnheim würde nach allgemeiner Auffassung dem Wohnen gleichstehen.

Diskussion

- Auf die Frage von GRM Rummel zur Anzahl der Mitarbeiter antwortet Zweiter Bürgermeister Rieger, es handle sich um 7 – 8 Personen (ohne Büro).
- Frau Arnold erklärt auf Nachfrage von GRM Schwikowski, dass es sich wohl hauptsächlich um ein Lager und keinen Produktionsbetrieb handle.
- Der Erste Bürgermeister betont, dass das Wohnen im Gewerbegebiet ungeeignet sei. Wäre hier ein Produktionsbetrieb mit Produktion vor Ort gegeben, könnte der Betriebsleiter darin wohnen, hier sehe es jedoch eher nach einem Arbeiterwohnheim aus.
- Geschäftsleiter Zeitler ergänzt, es handle sich um einen Dienstleister in der Gasversorgung. Der Mitarbeiter könne – ähnlich wie bei Strom- oder Wasserversorgern - von zu Hause losfahren, zum Firmenstandort fahren, die erforderlichen Geräte holen und weiter zum Kunden fahren. Anders wäre die Sachlage bei einem Rettungsdienst mit 24-Stunden-Bereitschaft, bei der die Mitarbeiter auch dort schlafen müssten.
- GRM Schwikowski sieht Parallelen zur damals vom Gemeinderat genehmigten Tagesstätte in der Donaustraße.
Dies könne nicht verglichen werden, da die Senioren dort nicht geschlafen hätten, sondern nur tagsüber betreut worden wären, so der Erste Bürgermeister.
- Auf Nachfrage von GRM Rummel zu den Stellplätzen berichtet Frau Arnold, dass der Antragsteller diese ausreichend zur Verfügung stelle. Eine Prüfung würde jedoch erst beim konkreten Bauantrag erfolgen, weil noch keine konkreten Nutzungen angegeben wurden.

Beschluss:

- a) Die beantragte Nutzungs-, Pachtanfrage zur Nutzung des Flurstücks 1017/6, Gemarkung Saal a.d. Donau wird gesondert in einem Beschluss behandelt und ist nicht Gegenstand des Vorbescheids. Ausreichende Stellplätze sind auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

- b) Für die Voranfrage wird hinsichtlich der Gebäudestellung und Größe das Einvernehmen, einschließlich der beantragten Abweichung, erteilt.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

- c) Für die beantragte Betriebsleiterwohnung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Anwesend: 7 Ja: 1 Nein: 6

Nr. 7

Mögliche Baugebietsausweisung „Sondergebiet Freizeit und Erholung- Reitsport“ auf FINr. 5, 36 und FINr. 37, Gemarkung Oberschambach

Herrn Enzmann hatte am 23.04.2020 ein Bauantrag zur Errichtung einer Reithalle auf der Flurnummer 36, Gemarkung Oberschambach eingereicht. Das gemeindliche Einvernehmen wurde am 26.05.2020 erteilt mit dem Hinweis, dass die Privilegierung durch das Amt für Landwirtschaft zu prüfen ist.

Mit Schreiben vom 18.09.2020 erging ein Anhörungsschreiben an den Bauherren. Das Landratsamt Kelheim hatte im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens die Stellungnahme zur Privilegierung eingeholt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) hat die

Unterlagen geprüft und kam zu dem Ergebnis, dass weder die benötigte Futter-, noch die notwendige hofnahe Weidefläche für die Haltung von 30 Pferden ausreichend ist. Daher muss die derzeitige Pferdehaltung als gewerbliche Tierhaltung eingestuft werden. Es handelt sich nicht um Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB und fällt daher auch nicht unter den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 BauGB. Somit ist eine Prüfung nach § 35 Abs. 2 BauGB i.V. m § 35 Abs. 3 BauGB für den Bauantrag durchzuführen. Damit sind sonstige Vorhaben im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall möglich. Jedoch darf keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen. Ein öffentlicher Belang ist, wenn das beantragte Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Der gültige Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich „landwirtschaftliche Nutzfläche“ dar. Die vorgesehene Bebauung widerspricht daher dieser Darstellung und der gemeindlichen Planungsabsicht. Zudem würde durch die vorgesehene Bebauung die Entstehung einer Splittersiedlung begründet (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB).

Daher wird das Landratsamt Kelheim die Baugenehmigung nicht erteilen. Da der Bauherr bereits mit dem Bau der Reithalle begonnen hat wurde zudem eine Beseitigung angedroht. Dem Bauantragssteller wurde Möglichkeit gegeben, sich bis 14.10.2020 zu äußern.

Herr Enzmann hat das Architekturbüro „FreiraumSpektrum“ beauftragt, bezüglich einer möglichen Baugebietsausweisung an die Gemeinde heranzutreten.

Mit dem Architekturbüro fand ein Gespräch mit der Verwaltung statt, in dem die Eckpunkte besprochen wurden. Da das Vorhaben einem konkreten Vorhaben dient, wird - falls sich der Gemeinderat dafür ausspricht - ein vorhabenbezogener Bebauungsplan als sinnvoll erachtet. Zudem müsste im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen.

Vom Büro „FreiraumSpektrum“ wurden bereits grobe Vorplanungen erarbeitet (Fassung 27.10.2020). Sollte der Gemeinderat nicht grundlegend gegen die Ausweisung sein, würde in der Dezember-Sitzung die Vorstellung der konkreteren Planung erfolgen und es könnte der Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Dem Bauwerber wurde vom Landratsamt bis 21.12.2020 Fristverlängerung eingeräumt. Durch die Ausweisung des Bauleitplans würden landwirtschaftliche Flächen verlorengehen. Die Gemeinde könnte jedoch durch die Aufstellung des Bauleitplans den Betrieb und seine geplante Weiterentwicklung städtebaulich ordnen, einen wesentlichen Beitrag zum Sport-, Freizeit- und Erholungsangebot in der Gemeinde leisten und somit den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) Rechnung tragen.

Diskussion

- Zweiter Bürgermeister Rieger empfindet dies als Legitimierung eines Schwarzbaus. Der Erste Bürgermeister entgegnet, dass 2017 bereits ein Bauantrag für eine Rundbogenhalle gestellt, dann jedoch nicht weiterverfolgt wurde. Die umliegende Bevölkerung habe die jetzige Halle aber bisher geduldet, lediglich über die „Pferdeäpfel“ auf den Wegen gebe es immer wieder Unstimmigkeiten.
- GRM Rummel betont die Wichtigkeit der Akzeptanz durch die Bevölkerung und erinnert an die damaligen Probleme mit dem geplanten Schweinemaststall.
- Zweiter Bürgermeister Rieger berichtet von der guten Auslastung, aber auch von einer hohen Fluktuation der Einsteller.
- Auch GRM Wolter äußert Bedenken.
- Der Erste Bürgermeister macht deutlich, dass zur Betriebsführung eine Reithalle notwendig sei. Der Gemeinderat kann auf die Planung Einfluss nehmen. Auflagen könnten mit eingebaut werden, dies sei aber Aufgabe des Planungsbüros.

Beschluss:

Der Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss spricht grundsätzlich die Empfehlung für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freizeit und Erholung – Reitsport“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans aus.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 8

Änderung des Bebauungsplanes „Pechäcker“ durch Deckblatt Nr. 2; Bereitstellung von Ausgleichsflächen durch die Gemeinde Saal a.d.Donau

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau hat am 23.07.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Pechäcker“ durch Deckblatt Nr. 2 in Teilbereichen zu ändern. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes „Pechäcker“ erstreckt sich auf die Grundstücke mit den Flurnummern 1045, 1046 und 1046/1, jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau.

Der Hafenzweckverband bittet den Gemeinderat um Prüfung, ob eine Möglichkeit besteht, die notwendigen Ausgleichsflächen von der Gemeinde zu erwerben.

Frau Martin vom Büro Neidl hat für die erforderlichen Ausgleichsflächen eine Berechnung angestellt. Der Bebauungsplan sah bisher Grünflächen von ca. 3.700 m² + 450 m² (Zufahrt) vor. Künftig wären Grünfläche von ca. 1.060 m² (Breite 4,00 m) geplant. Somit ergibt sich die zu ersetzende Grünfläche von 3.100 m². Frau Arnold weist darauf hin, dass sich die zu ersetzende Grünfläche noch ändern kann, da derzeit erst die Planung erfolgt und der Wert nur eine grobe Schätzung ist. Auf Wunsch des Hafenzweckverbands wurde von Frau Martin mit der Abteilung Naturschutz, Frau Böhme, geklärt, ob auch eine Ausgleichszahlung anstelle der Ausgleichsflächen möglich wäre. Frau Böhme hat dies aber verneint. Sie hält diese Ausgleichszahlung auf Ebene der Bauleitplanung für nicht zulässig. Es müssen externe Ausgleichsflächen in die Bauleitplanung aufgenommen werden. Der Hafenzweckverband hat bei der Verwaltung angefragt, ob es möglich wäre, von der Gemeinde Ausgleichsflächen zu erwerben, da keine eigenen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Derzeit liegt das sogenannte „Ökokonto“ zur Genehmigung im Landratsamt. Auf diesem Ökokonto sind noch 5.726 m² Restfläche bzw. 30.921 Wertpunkte auf der Fläche verfügbar. Die Kosten für einen Wertpunkt betragen laut Berechnung von Büro Neidl 2,24 Euro. Die Kosten je m² anrechenbare Ausgleichsfläche betragen 12,09 Euro. Diese Kostenermittlung beinhaltet die Kosten für die 25-jährige Pflege der Fläche, jedoch sind keine Grunderwerbskosten enthalten. Für den Grunderwerb sind Verkaufspreise von 3,- Euro/m² üblich.

Beschluss:

Der Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss ermächtigt den Ersten Bürgermeister, dem Hafenzweckverband gegen die Zahlung einer Summe von 15,09 €/m² Ausgleichsflächen vom Ökokonto der Gemeinde Saal a.d.Donau auf Flurnummer 1436, Gemarkung Mitterfecking, anzubieten.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 9

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der an das Bestattungsinstitut Denk vergebenen Dienstleistungen für hoheitliche Bestattungstätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof Saal a.d.Donau muss zur Regelung

und korrekten Abrechnung der Gebühren eine neue Friedhofsgebührensatzung für die Zeit ab 01.01.2021 beschlossen werden.

Friedhofsgebührensatzung

(FGS)

der Gemeinde Saal a.d.Donau

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 13 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) ein Einzelgrab 540,00 €,
b) ein Familiengrab 900,00 €,
c) ein Kindergrab 270,00 €,
d) ein Urnenerdgrab 600,00 €,
e) ein Urnennischengrab 1230,00 €,

für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 5, 10, 15 und 20 Jahre möglich. Hierfür wird anteilig ein Betrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Entgegennahme und Aufbahrung eines Sarges	63,03 €
(2) Die Gebühr für die Entgegennahme und Aufbahrung einer Urne	63,03 €
(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses	70,00 €
(4) Zusatzleistungen bei Trauerfeiern	138,66 €
(5) Die Gebühr für eine Erdbestattung	
a) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	378,15 €
b) bei Kindern ab dem 6. Lebensjahr und Erwachsenen	798,32 €
c) bei einer Urne	235,29 €
(6) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in die Urnenwand	235,29 €
(7) Aufpreis für das Tieferlegen bei Erdbestattung	42,02 €
(8) Die Gebühr bei	
a) Umbettung eines Sarges/von Gebeinen innerhalb des Friedhofs	1.344,54 €
b) Exhumierung eines Sarges/von Gebeinen nach auswärts	856,30 €
c) Umsargung	116,81 €
d) Umbettung von Urnen und Aschenresten innerhalb des Friedhofs	193,28 €
e) Umbettung von Urnen und Aschenresten nach auswärts	168,07 €
(9) Die Gebühr für das Freiräumen von Gräbern	
a) Erdgrab ohne Urne	92,44 €
b) Erdgrab mit Urne	260,50 €
c) Nische in Urnenwand	109,24 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(4) Für das Entfernen eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage wird eine

Gebühr von 250,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 19.10.2016 sowie die Änderungen vom 18.07.2017 und 14.01.2019 außer Kraft.

Beschluss:

Der Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss erlässt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 10

Zukünftige Fahrzeug-Planung der Feuerwehren; mögliche Ersatzbeschaffung für Rüstwagen Freiwillige Feuerwehr Saal; Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters

Der Erste Bürgermeister stellt das Ergebnis der Besprechung vor, welche zusammen mit den beiden federführenden Kommandanten Herrn Girke und Herrn Renner sowie mit GRM Czech und Geschäftsleiter Zeitler zur zukünftigen Fahrzeugbeschaffung der FW Saal stattfand.

Im Jahr 2022 wird die Anschaffung eines Gerätewagens Logistik (GW-L 2) oder eines Versorgungs-Lastkraftwagens (V-LKW) nötig mit Kosten in Höhe vom 320.000 € - 400.000 € sowie im Jahr 2026 die Anschaffung eines Löschfahrzeuges LF16 mit Kosten von 400.000 - 450.000 €. Dies muss in der Finanzplanung der nächsten Jahre berücksichtigt werden.

Der bisherige Rüstwagen der Freiwilligen Feuerwehr Saal wurde vor einigen Jahren für 70.000 € von der Fa. Merkel Feuerwehrfahrzeuge gekauft und könnte wiederverkauft werden.

In der Besprechung informierte GRM Czech, dass er ein Angebot eines umgerüsteten, gebrauchten GW-L vorliegen habe mit einem Gesamtpreis von ca. 70.000 €, welches jedoch lt. Kommandant mit 9,5 t für die Verkehrsabsicherung zu leicht sei und zu wenig Zuladung bzw. Gewichtsreserve habe. Allerdings könne der Heckaufbau genau nach den Vorstellungen der Feuerwehr konfiguriert werden. Demnächst stehe außerdem ein gebrauchtes Fahrzeug mit 13,5 t zum Verkauf, bei dem ebenfalls der Heckaufbau neu erstellt werde und die Wünsche der Feuerwehr berücksichtigt werden könnten.

Diskussion

Im Gremium wird die Notwendigkeit eines Fahrzeuges diskutiert. Es herrscht Einstimmigkeit darüber, dass ein gebrauchtes Fahrzeug als Ersatz für den Rüstwagen ausreichend wäre.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird zum Erwerb eines gebrauchten Gerätewagens Logistik (GW-L) bzw. Versorgungs-Lastkraftwagens (V-LKW) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € mit Zahlungsziel in 2021 ermächtigt.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 11

Bundesstraßenbegleitender Radwegebau Arnhofen - Oberteuerting; Baubegleitung durch Gemeinde Saal a.d.Donau; Beauftragung eines Ingenieurbüros

Das Staatliche Bauamt Landshut ist an die Stadt Abensberg und die Gemeinde Saal a.d.Donau herangetreten und hat vorgeschlagen, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße 16 den Wirtschaftsweg zwischen der Anbindung an die Gemeindeverbindungsstraße Arnhofen – Offenstetten bis Oberteuerting für eine kombinierte Nutzung mit Fußgänger- und Radverkehr instand zu setzen bzw. auszubauen. Der Wirtschaftsweg ersetzt in diesem Abschnitt einen straßenbegleiteten Geh- und Radweg an der Bundesstraße 16. Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten der Instandsetzung bzw. des Ausbaus des Wirtschaftsweges. Die Durchführung der Maßnahme soll unter Federführung der Gemeinde Saal a.d.Donau erfolgen. Die Gemeinde ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung / Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. In dieser Angelegenheit wurde vom Staatlichen Bauamt eine Vereinbarung zwischen Bundesrepublik Deutschland, Stadt Abensberg und Gemeinde Saal a.d.Donau vorbereitet, die zwischenzeitlich auch vom Ersten Bürgermeister gegengezeichnet wurde.

Die Ausführung der Baumaßnahmen soll nach Möglichkeit im Jahr 2021 bzw. 2022 erfolgen.

Diskussion

- Auf Nachfrage von GRM Rummel erklärt der Erste Bürgermeister, dass die Fahrbahnbreite dann bei 3,5 – 4,0 m liege, was auch den Vorgaben des Kernwegenetzes entspräche.
- GRM Schwikowski empfindet den jetzigen Weg als gut befahrbar mit dem Fahrrad. Der Weg weise Aufbruchstellen auf, so der Erste Bürgermeister. Geschäftsleiter Zeitler ergänzt, die Bundesrepublik spare sich damit den Neubau eines Radweges mit dem Nebeneffekt, dass der Weg auch für die landwirtschaftliche Nutzung verbessert werde.

Beschluss:

1. Der Ausschuss stimmt dem Abschluss zur Vereinbarung über Instandsetzung / Ausbau eines Wirtschaftswegs zwischen der Anbindung an die Gemeindeverbindungsstraße Arnhofen – Offenstetten bis Oberteuerting für eine kombinierte Nutzung mit Fußgänger- und Radverkehr in der vom Staatlichen Bauamt mit Schreiben vom 26.10.2020 vorgelegten Form zu und ermächtigt den ersten Bürgermeister mit dem Abschluss der Vereinbarung.
2. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, entsprechend § 4 Nr. 1 und 2 der Vereinbarung die Durchführung der Maßnahme federführend für die Vertragspartner zu erledigen. Er wird beauftragt, Planung, Ausschreibung und Vergabe, Bauleitung / Abrechnung und die Vertragsabwicklung in eigener Zuständigkeit zu übernehmen.
3. Mit der Planung und Ausschreibung der Maßnahme wird – vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch das Staatliche Bauamt Landshut und der Stadt Abensberg – das Ingenieurbüro Wutz, Painten, beauftragt.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 12

Errichtung einer Kneippanlage am Feckinger Bach; Planungsvergabe

Anlässlich des 200. Geburtstags von Pfarrer Sebastian Kneipp im kommenden Jahr unterstützt das Bayerische Wirtschaftsministerium die Kommunen bei Ausbau und Modernisierung von Kneipp-Anlagen. Dabei können Kommunen die Anträge bis 30. November 2020 bei der zuständigen Bezirksregierung einreichen. Unterstützt werden Gemeinden bei Errichtung, Erweiterung, Instandsetzung, Umbau und Modernisierung von öffentlich zugänglichen Kneipp-Anlagen, die von den Gästen kostenfrei genutzt werden können.

Der Erste Bürgermeister zeigt einen möglichen Standort am Feckinger Bach in der Werkstraße beim Holzsteg hinter dem Transformatorhäuschen und einen ersten Planentwurf des

Architekturbüros Kiendl. Mit dem Wasserwirtschaftsamt wurden die Bedingungen wie Wasserabfluss bereits vorab besprochen.

Diskussion

- GRM Schwikowski befürchtet, dass der Standort zu dunkel sein könnte und äußert Bedenken zur Wasserqualität.
Der Erste Bürgermeister entgegnet, die Qualität des Wassers sei hochwertig und darüber hinaus plane man auch eine Ausschneidung der Sträucher.

Beschluss

Der Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss der Gemeinde Saal a.d. Donau ermächtigt den Ersten Bürgermeister, das Architekturbüro Kiendl mit einer Planung zur Errichtung einer Kneipp-Anlage am Feckinger Bach zu beauftragen und einen Förderantrag zu stellen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 13

Beschaffung eines weiteren Bushäuschens in Buchhofen an der Kreuzung Staatsstraße 2230 und KEH 23

Der Erste Bürgermeister zeigt den aktuellen Standort des Bushäuschens in Buchhofen und schlägt vor, auf der gegenüberliegenden Seite ein weiteres zu errichten und mit durchsichtigen Seiten und mit einer bereits vorhandenen Solarlampe auszustatten, um in diesem Bereich mehr Sicherheit zu schaffen. Die Kosten für das Bushäuschen liegen bei ca. 8.000 €. Es soll ca. 7,5 m vom Straßenrand entfernt sein, eine Klärung mit dem Eigentümer hat noch zu erfolgen.

Diskussion

- GRM Wolter begrüßt die Beschaffung eines weiteren Bushäuschens und schlägt vor, das bestehende ebenfalls mit Glas-Seitenflächen auszustatten.
Dies könne in die Haushaltsplanungen mit aufgenommen werden, so der Erste Bürgermeister.
- Zweiter Bürgermeister Rieger merkt an, dass auch beim Bushäuschen in Seilbach eine Solarlampe sinnvoll wäre.
Der Erste Bürgermeister antwortet, nach der Baumaßnahme in Buchhofen werde man auch Seilbach begutachten. Für die Beleuchtung der Bushaltestelle Peterfecking beidseitig der KEH 10 wurde bereits ein Kostenangebot beim Bayernwerk angefordert.

Beschluss:

Die Gemeinde beschafft ein weiteres Buswartehäuschen für Buchhofen an der Kreuzung Staatsstraße 2230 und KEH 23 in Buchhofen mit Kosten in Höhe von ca. 8.000 € und stattet dieses mit einer vorhandenen Solarlampe aus.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 14

Antrag Anwohner Teugner Straße auf Verbreiterung des Notweges B16 in Teilbereichen; Planungsvergabe

Der Erste Bürgermeister berichtet vom Antrag der Anwohner in der Teugner Straße auf Erweiterung des letzten Stückes von Geh- und Radweg in Richtung Siedlung Teugner Straße (ab der Verkehrstafel nach der Stützmauer). Der Radweg führt an der Brücke entlang über den Feckinger Bach und ist bedingt durch den Waldhang entsprechend schmal und gefährlich für

die Benutzer. Zudem weist der Weg teilweise eine Kante auf und ist an manchen Stellen nur noch etwa 50 bis 60 cm breit.

Beschluss:

Der Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss der Gemeinde Saal a.d. Donau ermächtigt den Ersten Bürgermeister, das Ingenieurbüro Wutz mit einer Planung und Kostenberechnung von möglichen Baumaßnahmen zur Verbesserung und Verbreiterung des Notweges B16 in Richtung der Teugner Straße zu beauftragen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 15

Verschiedenes

- GRM Schwikowski bemängelt den Zustand der Straße „Auf dem Gries“ und bittet um Auffüllung der Bankette.
- Weiter weist GRM Schwikowski darauf hin, dass Bänke und der Tisch auf dem Spielplatz in Untersaal fehlen würden.
Man werde beide Punkte überprüfen, verspricht der Erste Bürgermeister. Zudem informiert er, dass auch die Spielgeräte in Untersaal bei der playcare-Überprüfung keinerlei Mängel aufwiesen. Zudem sei eine Umzäunung geplant.
- Auf die Frage von GRM Schwikowski, ob an der Schule für die Klassenzimmer Luftfilter angeschafft werden, antwortet der Erste Bürgermeister, eine staatliche Förderung gäbe es nur für Räume, welche nicht mit Fenster versehen seien bzw. nicht gelüftet werden können. Die Klassenzimmer an der Schule könnten jedoch alle gelüftet werden.
- GRM Rummel berichtet von einem beim Bahnhof in Fahrtrichtung Kelheim parkenden Lkw. Dies werde man beobachten, so der Erste Bürgermeister.

Ohne Beschluss: Anwesend: 7

Sitzung des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses

Zahl der Ausschussmitglieder: 7

Sitzungstag: 10.11.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Niederschriftführer